



Satzung

des

Reitstall Fasanerie e.V.,

geändert und insgesamt neu gefaßt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Oktober 1985 mit weiteren Änderungen aufgrund der Mitgliederversammlungen vom 19. November 1987, 20. März 1991, 09. September 1993, 09. Juli 1997, 08. Mai 2000, 31. August 2011 und 19. März 2012.

§ 1

Name, Sitz:

(1) Der Verein führt den Namen

„Reitstall Fasanerie e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR 1066 eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbundes Wiesbaden-Main-Taunus, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes e.V. im Landessportbund Hessen und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit:

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,

(2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten und allgemeinen Umgang mit dem Pferd,
- b) Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen,
- c) Eröffnung des Breiten- und Leistungssports in allen reiterlichen Disziplinen,
- d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sport und des Tierschutzes,
- e) Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisation auf der Ebene der Gemeinde und in den reiterlichen Verbänden,

- f) Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und der Verhütung von Schäden,
- g) Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

sowie die Unterhaltung der dafür erforderlichen Anlagen.

(4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Art der Mitgliedschaft:

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, die mindestens ein Pferd als Besitzer eingestellt haben. Im Zweifelsfall gilt als Besitzer derjenige, der dem Verein von den insoweit Beteiligten übereinstimmend als solcher benannt wird.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, die die Voraussetzung des Absatzes (2) nicht erfüllen.

(4) Jugendliche Mitglieder sind minderjährige Personen. Bei Eintritt der Volljährigkeit werden sie, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllen, ordentliche Mitglieder, andernfalls außerordentliche Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Über einen eingegangenen Aufnahmeantrag unterrichtet der Vorstand die Mitglieder durch Aushang in der Fasanerie. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Einstimmigkeit.

§ 6

Mitgliedschaftsrechte:

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die dem Verein verfügbaren Anlagen und Einrichtungen zu benutzen und an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle volljährigen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

§ 7

Mitgliedsbeitrag:

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist in einem Monatsbetrag, fällig am Ersten eines Monats, im Voraus zu zahlen.

(2) Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz (2) haben einen monatlichen Beitrag pro eingestelltes Pferd (Einstellbetrag) zu zahlen. Der Einstellbetrag setzt sich zusammen aus Aufwandsersatz für Futterkosten und Pflege einerseits und dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag andererseits. Befindet sich ein Pferd vorübergehend außerhalb des Stalles, ist für diese Zeit nur

der ordentliche Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Vorübergehende Abwesenheiten, die unter 10 Tagen liegen, bleiben außer Betracht.

(3) Außerordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder im Sinne des § 4 Absätze (3) und (4) haben einen monatlichen Beitrag pro Person (Mitgliedsbeitrag) zu zahlen.

(4) Jugendliche Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz (4), die ein eigenes Pferd eingestellt haben, werden für die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen wie ordentliche Mitglieder behandelt.

(5) Die Festsetzung der Höhe aller finanziellen Leistungsverpflichtungen der Mitglieder soll jährlich von der Mitgliederversammlung überprüft werden. Soweit über diese Leistungen hinaus finanzielle Mittel benötigt werden, um Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen, beschließt die Mitgliederversammlung über Höhe und Aufteilung erforderlicher Umlagen.

(6) Der Vorstand kann für begrenzte Zeiten zu Sonderbedingungen auch Gastpferde mit oder ohne passive Mitgliedschaft der Besitzer zulassen. § 5 gilt entsprechend.

§ 8

Organe:

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand:

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, nämlich

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister

und

d) einem oder zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge gemäß Absatz (1) für die Dauer von jeweils drei Jahren von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Die Wahlperiode beginnt am Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, und dauert bis zum Ende der dritten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Amtsdauer durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse formfrei mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 5 Absatz (2)). An der Beschlußfassung müssen mindestens drei Mitglieder beteiligt sein - wenn der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, mindestens zwei.

§ 10

Rechnungsprüfer:

Mit der gleichen Amtszeit, für die der Vorstand gewählt wird, ist von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer zu wählen, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis seiner Prüfung bekannt gibt.

§ 11

Mitgliederversammlung:

(1) Alljährlich findet innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einzuladen sind, und zwar

unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgebend ist der Poststempel des Einladungsschreibens. Die Einladungsschreiben haben den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung zu enthalten. In jedem Fall sind in die Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung aufzunehmen:

- a) Erstattung des Jahresberichtes,
- b) Vorlage des Jahresabschlusses,
- c) Bericht des Rechnungsprüfers,
- d) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig. Für die Einberufung gilt Absatz (1) entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn eine solche von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Vertretung von mehr als zwei Mitgliedern ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist oder - unabhängig hiervon- alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind (Universal-Mitgliederversammlung).

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung (§ 12 Absatz (4)) oder das Gesetz keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben. Nach dem Gesetz bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder. Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins ist nach dem Gesetz die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die auch schriftlich erteilt werden kann.

(6) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied hat außerdem so viel Zusatzstimmen, wie es zum Zeitpunkt der Abstimmung Pferde eingestellt hat.

(7) Abstimmungen können, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 9 Absatz (2), § 12 Absatz (5)), offen durchgeführt werden, müssen jedoch auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes geheim erfolgen. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß erklären.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten muß. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Ämter, die das Mitglied inne hatte.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an den Vorsitzenden des Vorstandes, zu erfolgen.

(3) Die Frist nach Absatz (2) gilt auch für den Übergang von der ordentlichen Mitgliedschaft zur außerordentlichen Mitgliedschaft. Für die Zeit, in der sich ein Pferd während der Kündigungsfrist nicht mehr im Stall befindet, ist nur der ordentliche Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder möglich, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied

a) sich mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gemäß § 7 mit mehr als zwei Monatszahlungen im Rückstand befindet,

b) in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat,

c) durch sein persönliches Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins eine Situation herbeigeführt hat, aufgrund deren sein weiteres Verbleiben im Verein als nicht mehr tragbar angesehen werden kann.

(5) Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt geheim nach deren freiem Ermessen. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber wirksam mit seiner Verkündung durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, wenn das ausgeschlossene Mitglied anwesend ist, andernfalls mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses per Einschreiben durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13

Ableben eines Mitgliedes:

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist vererblich, dies jedoch, wenn sie erbrechtlich nicht einer Person allein zufällt, nur mit folgender Maßgabe:

a) Mehrere Erben eines ordentlichen Mitgliedes haben ihre Rechte aus der Mitgliedschaft unverzüglich auf eine Person aus ihrer Mitte oder einen bedachten Vermächtnisnehmer zu übertragen.

b) Wird die Übertragung dem Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach dem Ableben des ordentlichen Mitgliedes schriftlich angezeigt, bedeutet dies den Verzicht der Erben auf die Mitgliedschaft, wodurch jedoch schuldrechtliche Abwicklungsansprüche der Erbengemeinschaft gegenüber dem Verein nicht berührt werden.

(2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Mitgliedes.

§ 14

Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung des Vereins:

(1) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, gleich ob unter Lebenden oder von Todes wegen und gleich aus welchem Grund, erhält aus dem Vereinsvermögen keine Abfindung.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt.

Liquidatoren werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Reitstalls Fasanerie e. V. an den Pferdesportverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.